

Merkblatt Feuerungsanlagen

gem. Stmk. Feuerungsanlagengesetz 2016 idF LGBl. Nr. 26/2019
und Stmk. BauG idF LGBl. Nr. 71/2020

Wesentliche Änderungen von Feuerungsanlagen sind...

- Kesseltausch
- Brennertausch
- Einsatz eines neuen Brennstoffes
- Änderung der Nennwärmeleistung

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen (Wärmeleistung bis 400 kW)

1. **Prüfbericht** der Serie (Typenprüfung) als Nachweis der Einhaltung von
 - a. Emissionsgrenzwerten und
 - b. Mindestwirkungsgraden

Der Prüfbericht muss von einer akkreditierten Stelle eines EU-Mitgliedsstaates stammen und eine Bestätigung der Prüfstelle enthalten, z.B. Stempel, und ist als Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen mit den Einreichunterlagen vorzulegen.

2. **Technische Dokumentation**, umfasst folgende Bestandteile
 - a. Betriebs- und Wartungsanleitung
 - b. Nummer des Prüfberichts, Ausstellungsdatum, zugelassene Stelle
 - c. Angabe der Emissionswerte und der Wirkungsgrade lt. Prüfbericht

Die/Der über die Kleinf Feuerung Verfügungsberechtigte hat die technische Dokumentation für die Dauer des Betriebes der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde, der Überwachungsstelle oder der/des Prüfberechtigten vorzulegen.

3. **Typenschild** an der Anlage

Das Typenschild ist dauerhaft an der Anlage anzubringen aber im Verfahren nicht nachzuweisen; es bestätigt die Übereinstimmung mit og. Vorschriften.

zusätzlich bei Anlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe

4. **Konformitätserklärung** (bescheinigt dem Hersteller, dass Anlage der in der Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entspricht → Wirkungsgrade für flüssige/gasförmige Brennstoffe) = CE-Kennzeichnung direkt an der Anlage

Errichtung, Änderung, Erweiterung von Feuerungsanlagen ist...

- bei Nennwert bis 8kW **meldepflichtig** gem. § 21 Z Stmk. BauG sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen vorliegen; der Behörde mitzuteilen;
- bei Nennwert zwischen 8kW und 400 kW **baubewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren** gem. § 20 Z 2 lit h Stmk. BauG
- bei Nennwert über 400 kW **baubewilligungspflichtig** gem. § 19 Z 4 Stmk. BauG